



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6

Datum: 05. OKT. 2021

Einnahmen Landeshauptstadt aus Vermietung Großplakate für Bundestagswahl AF1737/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem bestimmten Ereignis oder Vorfall und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick darüber gerichtet, ob die Stadt überhaupt Einnahmen aus der Vermietung von Flächen bzw. Stellplätzen für Großplakate zur Bundestagswahl generiert und wenn ja, in welcher Gesamthöhe. Die hinterfragten Konstellationen betreffen rein hypothetische Sachverhalte und erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Anlässlich der Großplakate in der Landeshauptstadt, die von den Parteien zur Wahlwerbung für die anstehende Bundestagswahl genutzt werden, bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erzielt die Landeshauptstadt Dresden Einnahmen durch die Vermietung von Flächen bzw. Stellplätzen für die o. g. Großplakate?“

Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gemäß Nr. 10 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung i. V. m. § 13 Abs. 4 Nr. 2 Sondernutzungsatzung gebührenfrei.

2. „Falls Einnahmen erzielt werden: Wie ist deren Gesamthöhe für die anstehende Bundestagswahl 2021?“

Bezugnehmend auf Frage 1 werden somit keine Einnahmen erzielt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert